

25-020-006

Entwurf des Vertragstexts zum Rahmenvereinbarung für:

Vermessung von Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung und der Topographie für die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH sowie Übernahme von Daten in das GIS der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (Systembasis: Smallworld-GIS)

Vertragsgegenstand

Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (AG) wird den Auftragnehmer (AN) für Leistungen der Vermessung und Digitalisierung in Anspruch nehmen. Der jeweilige Umfang ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis.

Der AN verpflichtet sich, für den AG die entsprechenden Leistungen auf Basis der vorliegenden Rahmenvereinbarung, des Ergebnisses des durchgeführten Vergabeverfahrens sowie nach entsprechender Einzelbeauftragung zu erbringen.

Die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung durch den AN ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis nebst den dortigen Vorbemerkungen und sonstigen Forderungen an den AN sowie den Angaben des AN im Rahmen des Vergabeverfahrens.

Der AN hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer jährlich genau definierten Anzahl von Einzelaufträgen oder eines jährlich genau definierten Auftragsvolumens. Insoweit ist dieser Vertrag nur die Grundlage für die jeweiligen Einzelaufträge. Aus den jeweiligen Einzelaufträgen ergibt sich der genaue Umfang der zu erbringenden Leistung für den Einzelfall. Soweit nichts Anderes vereinbart wird, gelten die nachfolgenden Regelungen für alle Einzelaufträge.

Der AG hat mit insgesamt zwei AN eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Das Ver- und Entsorgungsgebiet des AG wird in zwei Teileinsatzgebiete unterteilt, so dass jeder AN hauptsächlich in dem jeweils zugeordneten Teileinsatzgebiet eingesetzt wird. Diesbezüglich kann es aber auch Überschneidungen geben. Dies ist grundsätzlich zulässig. Die Zuordnung der Einzelabrufe an den jeweiligen AN obliegt ausschließlich dem AG.

Vertragsgrundlagen sind der Rangfolge nach

1. Der Text dieses Auftrages
2. Folgende Dokumente – einsehbar unter <https://www.l.de/einkauf-logistik/dokumente/> in den Rubriken Leipziger Gruppe und Leipziger Wasserwerke:
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (Leipziger AEB) vom 01.01.2024, Modul A „Allgemeines“ sowie Modul C „Planungs- und Überwachungsleistungen für Bauprojekte“
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen – Informationssicherheit, Stand 01.10.2023
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen – Vertraulichkeit, Stand 01.10.2023
 - Fremdfirmenrichtlinie der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Stand 01.05.2024
 - Allgemeine Hausordnung für Liegenschaften, Standorte und Gebäude der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Stand September 2023Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden vorbehaltlich anderslautender ausdrücklicher Vereinbarung nicht Vertragsinhalt.
3. Leitfaden der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH für Architekten und Ingenieure zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages für Leistungen in den Leistungsbildern Gebäude und Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Technische Anlagen sowie für besondere Leistungen der örtlichen Bauüberwachung, Stand 01.05.2025, einsehbar unter <https://www.l.de/einkauf-logistik/dokumente/> Rubrik Leipziger Wasserwerke
4. Unsere Ausschreibungsunterlagen 25-020-006 einschließlich aller darin enthaltenen, angefügten oder beigefügten Bedingungen
5. Ihr Angebot vom xx.xx.xxxx

Vertragslaufzeiten

Für die vorliegende Rahmenvereinbarung ist eine Vertragsgrundlaufzeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2027 vereinbart.

Dieses Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn es nicht 6 Monate vor Vertragsende von einem Vertragspartner gekündigt wird. Das Vertragsverhältnis endet spätestens zum 31.12.2033.

Eine Kündigung hat immer schriftlich zu erfolgen.

Die Vertragslaufzeit der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelabrufe beginnt mit Versendung des Einzelabrufes an den AN und endet entweder mit vollständiger und vertragsgerechter Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder mit wirksamer Kündigung. Dabei kann die Laufzeit eines Einzelabrufes auch über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinausgehen.

Ordentliche/Außerordentliche Kündigung / Rücktritt vom Vertrag / Rechtsfolgen

Die Rahmenvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund unter Angabe der entsprechenden Begründung schriftlich gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere dann vor, wenn

- über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren beantragt und der Antrag nicht binnen zwei Monaten zurückgenommen wird
- wenn beim AN die gesetzlichen oder gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserfüllung fehlen oder in Wegfall geraten
- wenn gegen den AN Anklage wegen einer Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit (im weitesten Sinne) erhoben oder gem. §§ 153, 153a StPO eingestellt wird
- der AN seinen Pflichten aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht vertragsgemäß nachkommt
- der AN eine der erforderlichen Versicherungen trotz schriftlicher Mahnung nicht abschließt oder für die Dauer dieses Vertrages unterhält
- sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern und dem nicht durch eine entsprechende Vertragsergänzung Rechnung getragen werden kann.

Ein Einzelabruf kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund kann u. a. in der nachhaltigen Verletzung vertraglicher Pflichten liegen. Der Kündigung muss eine schriftliche Mängelanzeige mit Ablehnungsandrohung, wobei auf die beabsichtigte Kündigung des Einzelabrufes oder ggf. auch des Rahmenvertrages hingewiesen wird, vorausgehen.

Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach den Vorschriften des BGB bleibt hiervon unberührt.

Der AG ist weiterhin berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen oder davon zurückzutreten, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Die Kündigung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Kenntnis des betreffenden

Kündigungsgrundes schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, so kann der AN nur Vergütung für seine bis dahin vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen und verwertbaren Leistungen

verlangen. Ein darüberhinausgehender Vergütungsanspruch besteht nicht. Die Aufrechnung mit eventuellen Schadenersatzforderungen bleibt dem AG vorbehalten.

Bei Kündigung / Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Rückübertragung aller Zugriffsrechte / Passwörter sowie die Übergabe der Datenträger mit den Datensicherungen zu erfolgen.

Wettbewerbsbeschränkung

Hat der AN oder von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen aus Anlass des Vergabeverfahrens nachweislich eine Abrede getroffen, welche eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, so hat er, unbeschadet des Rechts des AG, ihm gemäß § 8 Nr. 2 VOL/B den Auftrag zu entziehen, dem AG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden wird pauschal mit 3% des Gesamtauftragsvolumens inklusive Optionen beziffert, es sei denn, der AG weist einen höheren Schaden oder der AN einen geringeren Schaden nach. Der höhere bzw. geringere Schaden ist konkret zu beziffern.

Erteilung der Einzelabrufe

Auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung erhält der AN für jede von ihm zu erbringende Leistung einen schriftlichen Einzelauftrag. Im Einzelauftrag werden zu erbringende Tätigkeiten, der Fertigstellungstermin und alle weiteren für die Erbringung der konkreten Leistung benötigten Sachverhalte benannt.

Die zu erbringenden Leistungen werden im Vorfeld des jeweiligen Einzelabrufes durch den jeweils zuständigen Mitarbeiter des AG wenigstens fünf Kalendertage vorher abgestimmt.

Die Einzelaufträge werden als Abrufe zum Rahmenkontrakt erteilt. Dies erfolgt in Schriftform oder alternativ elektronisch per E-Mail unter Verwendung der Adresse xxx@xx.xx. Die Absenderadresse dieser E-Mail kann zur Rücksendung der Auftragsbestätigung genutzt werden.

Bei geplanten Einmessungen technischer Anlagen des AG stellt der AN sicher, dass die Einmessung am offenen Graben erfolgt. Die terminliche Abstimmung erfolgt nach Erteilung des jeweiligen Einzelauftrages umgehend selbständig durch den AN mit der jeweils zuständigen örtlichen Bauüberwachung, Projektsteuerung und der zuständigen Bauleitung des Bauauftragnehmers. Reaktionszeiten von einem bzw. einem halben Tag sind üblich, einzuplanen und abzusichern. In Ausnahmefällen, z. B. bei Havarien, hat die Einmessung innerhalb von zwei Stunden (innerhalb der normalen Geschäftszeiten werktags von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr) zu erfolgen.

Nachträge / Zusatzaufträge

Für etwaig erforderliche Nachträge und / oder Zusatzaufträge im Zusammenhang mit erteilten Einzelaufträgen gelten die für die Einzelaufträge vorliegend vereinbarten Vertragsbedingungen gleichermaßen. Dies gilt insbesondere für die mit vorliegender Rahmenvereinbarung festgeschriebenen Einheitspreise, Nachlässe, Skonti und Boni.

Nachträge und / oder Zusatzaufträge zum Einzelabruf hat der AN auf der Basis dieses Hauptvertrages zu kalkulieren.

Die Angebote für geänderte oder zusätzliche Ausführungen und Leistungen sind unter Angabe von Mengen sowie der dafür zu übernehmenden Kalkulationseinzelheiten des Hauptangebotes unverzüglich, möglichst vor der Ausführung, spätestens aber bis zum Ablauf einer vom AG dafür schriftlich festgesetzten Frist einzureichen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der AG berechtigt, die Preise für geänderte oder zusätzliche Ausführung anhand der überreichten Preisermittlung und der marktüblichen Konditionen allein und endgültig festzusetzen. Der AN kann hiergegen

unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Festsetzung des Preises, Einspruch einlegen. Dieser Einspruch muss auch seine eigene Preisermittlung mit umfassen. Sodann hat eine Einigung zu erfolgen.

Ausführung

Der Umfang der Leistungen geht aus dem jeweiligen Einzelabruf und ggf. weiteren Unterlagen hervor.

Vor Beginn bzw. nach Beendigung von Arbeiten vor Ort hat sich der AN oder sein Beauftragter bei der jeweils zuständigen örtlichen Bauüberwachung, Projektsteuerung bzw. Bauleitung des Bauauftragnehmers an- bzw. abzumelden.

Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

Der AN räumt dem AG das ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.

Abnahme

Die Abnahme erfolgt förmlich nach vertragsgemäßer Fertigstellung aller geschuldeten Leistungen des jeweiligen Einzelauftrages.

Bei werkvertraglichen Leistungen setzt die Abnahme die nachweisliche und durch den AG bestätigte vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Abnahmekriterien voraus.

Der AG wird die bereitgestellte Leistung unverzüglich nach ihrer Bereitstellung durch den AN auf ihre Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen / Abnahmekriterien prüfen und innerhalb von 5 Werktagen nach Bereitstellung der Leistung entweder schriftlich die Abnahme gem. § 640 BGB erklären, oder dem AN eine Liste mit Beschreibung der Mängel, nach deren erfolgreicher Behebung und damit vertragsgemäßer Leistungserbringung er die uneingeschränkte Abnahme erklärt, übergeben. Erst danach beginnt die Verjährungsfrist für die Mängelbeseitigung. Ein Mangel im Sinne dieses Vertrages liegt bei Abweichung einer Leistung von den vereinbarten Spezifikationen / Abnahmekriterien vor. Unerhebliche Mängel, welche die Funktionsfähigkeit oder den Wert einer Leistung nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigen, dürfen nicht als Vorbehalt für eine Abnahme verwendet werden. Hierzu gehören alle Mängel, die in die Fehlerkategorie "Leichte Beeinträchtigungen" einzustufen sind. Solche Mängel werden vom AG dokumentiert und im Anschluss an die Abnahme unverzüglich und vertragsgemäß durch den AN behoben.

Sofern der AG die Abnahme einer Leistung nur unter Vorbehalt ausgesprochen hat, wird dem AN eine angemessene Frist für die Behebung dieser Mängel gesetzt. Sollte der AN nach Ablauf dieser Frist die Behebung der Mängel nicht nachweisen können, hat der AG das Recht, nach seiner Wahl hinsichtlich dieser Leistungen vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der hierfür gezahlten Vergütung vom AN zu verlangen. Sofern der AN das Vorliegen eines Mangels nach Ablauf der Nachfrist zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, statt Rücktritt oder Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

Preisbasis

Die im Vertrag bzw. Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Konditionen (Einheitspreise) gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die vertraglich vereinbarten Konditionen sind Festpreise für die vereinbarte Vertragsgrundlaufzeit der Rahmenvereinbarung bis zum 31.12.2027. Mit den vereinbarten Konditionen sind sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich Nebenkosten abgegolten.

Das Verlangen nach Anpassung der Konditionen für nachfolgende Verlängerungsoptionen ist jeweils spätestens neun Monate vor Inkrafttreten der nachfolgenden Verlängerungsoption vorzutragen. Anderenfalls gelten die bereits vereinbarten Konditionen auch für die nachfolgende Vertragsverlängerungsoption als vereinbart.

Nachträgliche Änderungen, zusätzliche und besondere Leistungen bzw. nicht vereinbarte Leistungen, die der AG zur Erfüllung der geschuldeten Leistung fordert oder die für die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich sind, werden vom AN erbracht, es sei denn, sein Unternehmen ist für die Erbringung derartiger Leistungen nicht eingerichtet. Zusätzliche Leistungen bzw. Aufwendungen sind ausdrücklich vor Ausführung beim AG anzumelden und durch diesen bestätigen zu lassen.

Abrechnung

Die Nachweise für die Leistungen sind grundsätzlich den Abrechnungen beizufügen. Die Abrechnungsnachweise für vor Ort geleistete Arbeiten sind dem Beauftragten des AG unmittelbar nach erbrachter Leistung bzw. Teilleistung zur Unterschrift vorzulegen, wobei jeweils eine Kopie beim AG verbleibt.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach vollständiger Leistungserbringung je Einzelabruf auf Grundlage der bestätigten Nachweise.

Der AN hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Auftragspositionen und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Nachweise und Belege sind beizufügen.

Abschlagszahlungen leistet der AG für nachgewiesene und erbrachte Leistungen zuzüglich anteiliger Mehrwertsteuer. Die Abschlagszahlungen sind fortlaufend zu nummerieren sowie unter Angabe der Auftragsnummer des Einzelabrufes einzureichen.

In der Teilschluss- und Schlussrechnung sind die gewährten Abschlagszahlungen (lfd. Nummer, Höhe der gewährten Zahlungen unter Angabe der Auftragsnummer des Einzelabrufes) anzugeben. Wird nach Einreichung einer Abschlags- bzw. Schlussrechnung festgestellt, dass Abschlags- bzw. Schlussrechnungen von der o. g. Vereinbarung abweichen, so werden die Abschlags- bzw. Schlussrechnungen zurückgewiesen.

Der AN verpflichtet sich, alle im jeweiligen Kalenderjahr erbrachten Leistungen oder Teilleistungen bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres abzurechnen und Abschlagszahlungen in Form von prüfbaren Abschlagsrechnungen für in sich abgeschlossene Teile der nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten Leistungen, zu fordern.

Schlussrechnungen müssen spätestens 30 Kalendertage nach Fertigstellung/Abnahme der Leistungen an den AG eingereicht werden.

Reicht der AN eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der AG dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der AG selbst auf Kosten des AN aufstellen.

Zahlungsbedingungen

Zahlungen werden bargeldlos in Euro nach erfolgter Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug geleistet. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen wird 3% Skonto gewährt. Fristbeginn ist der Zugang der Rechnung des Einzelabrufes beim AG (vertraglich benannte Rechnungsadresse).

Rechnungslegung

Rechnungslegung in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Auftragsnummer und ausgewiesen auf die entsprechende Auftragsposition ausschließlich und unmittelbar an:

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
Johannissgasse 7/9
04103 Leipzig

Ohne Angabe der Auftragspositionen erfolgt keine Bezahlung der Rechnung!
Alle Rechnungen sind ausschließlich elektronisch und in schreibgeschützter Form an die folgende E-Mailadresse zu richten:

rechnung-00000.wasserwerke@L.de

Bitte immer nur eine Rechnung pro E-Mail inkl. Anlagen im PDF-Format versenden. Diese E-Mailadresse ist ausschließlich für Ihren Rechnungsversand zu verwenden. Die max. Gesamtgröße der vorher genannten E-Mail darf jeweils 20 MB nicht überschreiten.
Die Mehrwertsteuer wird zu dem am Tage der Rechnungslegung gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und getrennt ausgewiesen.
Zahlungsfristen beginnen nach erfolgter mangelfreier Lieferung und / oder nachgewiesener mangelfreier Leistung zum Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung.

Mängelansprüche und Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Für Mängelansprüche gilt § 14 VOL/B.

Haftung des AN

Der AN haftet für von ihm zu vertretende Schäden bis zu 3,0 Millionen EUR je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 6,0 Millionen EUR pro Jahr.

Der AN ist verpflichtet, im Auftragsfall eine Haftpflichtversicherung mit den zuvor genannten Versicherungssummen abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses (Rahmenvereinbarung und Einzelabrufe) vorzuhalten. Der AN hat dem AG den entsprechenden Versicherungsnachweis erstmalig vier Wochen nach Vertragsabschluss und fortlaufend spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres in einer aktuellen Fassung, die das ganze laufende Jahr betreffen, vorzulegen.

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen, wobei er den AN zuvor auf diesen Sachverhalt schriftlich hinzuweisen hat.

Bei Verlust von Daten haftet der AN nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den AG für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter

Fahrlässigkeit des AN tritt diese Haftung nur ein, wenn der AG unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt. Ansprüche verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

Abtretung

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG, insbesondere Zahlung der Vergütung, an Dritte abzutreten, es sei denn, der AG hat zuvor der Abtretung schriftlich zugestimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Nachunternehmer

Der AN darf Leistungen nur an die in seinem Angebot benannten Nachunternehmer übertragen, im Übrigen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer. Dazu gehört auch, dass diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und nachkommen sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Soweit der AN neben oder an Stelle der in seinem Angebot benannten Nachunternehmer weitere Nachunternehmer einbeziehen will, hat er vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers dem AG schriftlich bekannt zu geben. Zudem ist die vorherige schriftliche Zustimmung des AG erforderlich.

Überträgt der AN Leistungen auf einen Nachunternehmer, so darf er diesem keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen, auferlegen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG ist dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Vergütung zwischen dem AN und dem Nachunternehmer bleibt hiervon unberührt.

Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an Dritte weitergibt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

Vertragsstrafe

Der AN hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen:

- bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist 0,1 v. H. des Endbetrages der Bruttoauftragssumme des Einzelabrufes.
- bei Überschreitung von Einzelfristen 0,1 v. H. des Endbetrages der Bruttoauftragssumme des Einzelabrufes.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. des Endbetrages der Bruttoauftragssumme des Einzelauftrages begrenzt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.

Die verwirkte Vertragsstrafe kann durch den AG bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der §§ 340 Abs. 2 und 341 BGB unberührt.

Sicherheitsleistung

Für die zu erbringenden Leistungen ist Sicherheit zur Vertragserfüllung in Höhe von 30 T EUR netto zu stellen.

Für die Vertragserfüllung kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld durch Bürgschaft (Muster gemäß Vergabeunterlagen) geleistet werden.

Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Absendedatum des Auftragsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist sie von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden müssen folgende Erklärung des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB

wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist Leipzig.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Bonusregelung

Nach Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahres (Zeitraum 01.01.-31.12.) und Abrechnung (Addition aller gelegten Einzelrechnungen) sämtlicher in dieser Jahresscheibe erbrachten Leistungen gewährt der Auftragnehmer folgende Bonus-Staffelung:

- tatsächlicher Zahlbetrag > 150.000 EUR netto: xxx %
- tatsächlicher Zahlbetrag > 200.000 EUR netto: xxx %
- tatsächlicher Zahlbetrag > 250.000 EUR netto: xxx %
- tatsächlicher Zahlbetrag > 300.000 EUR netto: xxx %

Die Auflistung der beglichenen Einzelrechnungen jeweils unter Angabe von Rechnungsnummer, Rechnungsbetrag und tatsächlichem Zahlbetrag in EUR netto sowie Zahldatum erfolgt durch die Leipziger Wasserwerke und wird dem Auftragnehmer spätestens 6 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das zurückliegende Jahr übergeben.

Der Auftragnehmer wird diese Auflistung prüfen und auf dieser Basis selbstständig den entsprechenden Bonusbetrag ermitteln. Die vom Auftragnehmer geprüfte Auflistung mit Angabe des Bonusbetrages ist spätestens 1 Monat nach Übergabe der Auflistung an die Leipziger Wasserwerke zu übergeben. Erfolgt seitens des Auftragnehmers innerhalb dieser 4 Wochen keine Rückmeldung an die Leipziger Wasserwerke, wird die von den Leipziger Wasserwerken ermittelte Summe für die vertragliche Bonusrückvergütung zu Grunde gelegt.

Klassifikation:

Zielgruppe: [Schlüsselwörter]

Als Grundlage für die Ermittlung des Bonusbetrages dient der von den Leipziger Wasserwerken tatsächlich gezahlte Betrag in EUR netto.

Leistungen oder Teilleistungen von Einzelaufträgen, die nicht in dem Kalenderjahr der Beauftragung erbracht bzw. abgerechnet werden können, werden in den nachfolgenden Kalenderjahren nach Leistungserbringung und -abrechnung bei der Ermittlung des Bonusbetrages berücksichtigt.

Der Bonusbetrag wird nach gesonderter Zahlungsaufforderung des AG bargeldlos in EUR netto innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung durch den AN fällig. Die Bonusrückvergütung erfolgt durch Überweisung.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, auf die auch nur schriftlich verzichtet werden kann.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Auftrages unwirksam oder undurchführbar sein, oder sollte der Auftrag eine Regelungslücke enthalten, hat dies auf die Gültigkeit des Auftrages im Übrigen keine Auswirkungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle eine Bestimmung zu finden, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht.

Sie werden gebeten, die beigelegte Auftragsbestätigung unverzüglich rechtsverbindlich unterschrieben per E-Mail zurückzusenden.